

BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des Präsidenten
DDr. Christoph GRABENWARTER,

in Anwesenheit der Vizepräsidentin
Dr. Verena MADNER

und der Mitglieder
Dr. Markus ACHATZ,
Dr. Sieglinde GAHLEITNER,
Dr. Andreas HAUER,
Dr. Christoph HERBST,
Dr. Michael HOLOUBEK,
Dr. Helmut HÖRTENHUBER,
Dr. Claudia KAHR,
Dr. Georg LIENBACHER,
Dr. Michael RAMI,
Dr. Johannes SCHNIZER und
Dr. Ingrid SIESS-SCHERZ

sowie des Ersatzmitgliedes
MMag. Dr. Barbara LEITL-STAUDINGER

als Stimmführer, im Beisein der verfassungsrechtlichen Mitarbeiterin
Dr. Daniela BEREITER
als Schriftführerin,

in den Beschwerdesachen 1. bis 27. des ***, alle vertreten durch die Rechtsanwälte Rast & Musliu, Alser Straße 23/14, 1080 Wien, gegen die Erkenntnisse des Bundesverwaltungsgerichtes vom 2. und 14. September 2020, Zlen. W221 2234234-1/2E ua., 28. des ***, vertreten durch die Poganitsch, Fejan & Ragger Rechtsanwälte GmbH, Am Weiher 11/3/4, 9400 Wolfsberg, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 2. September 2020, Z W221 2233747-1/2E, sowie 29. des ***, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Robert Palka, Reichsratsstraße 5/1a, 1010 Wien, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 9. September 2020, Z W221 2234789-1/2E, in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung beschlossen:

- I. Gemäß Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. b B-VG wird die Verfassungsmäßigkeit der Zeichenfolge "51 Abs. 1," in § 34b Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Zivildienst (Zivildienstgesetz 1986 – ZDG), BGBl. Nr. 679 (WV), in der Fassung BGBl. I Nr. 16/2020 von Amts wegen geprüft.
- II. Die Beschwerdeverfahren werden nach Fällung der Entscheidung im Gesetzesprüfungsverfahren fortgesetzt werden.

Begründung

I. Sachverhalt, Beschwerden und Vorverfahren

1. Die Beschwerdeführer leisteten vom 1. Juli 2019 bis 31. März 2020 ihren ordentlichen Zivildienst. Mit Bescheiden der Zivildienstserviceagentur wurden sie infolge der Ausbreitung der COVID-19-Pandemie und deren Auswirkungen gemäß § 8a Abs. 6 ZDG zum außerordentlichen Zivildienst zugewiesen, wodurch die Verpflichtung zur Leistung des Zivildienstes bis 30. Juni 2020 verlängert wurde. Neben der Verlängerung der Dienstzeit sämtlicher zum damaligen Zeitpunkt eingesetzter Zivildienstler im Anschluss an ihren ordentlichen Zivildienst erfolgte ein Aufruf an alle ehemaligen Zivildienstler, sich freiwillig zum außerordentlichen Zivildienst gemäß § 21 Abs. 1 ZDG zu verpflichten. Für die Zeit des außerordentlichen Zivildienstes gebührte allen Verpflichteten eine Grundvergütung samt einem Zuschlag. Darüber hinaus wurde jenen Zivildienstleistenden, die außerordentlichen Zivildienst gemäß § 21 Abs. 1 leg.cit. leisteten, eine Pauschalentschädigung bezahlt bzw. ein allfälliger Verdienstentgang erstattet (vgl. § 34b

1

Abs. 1 ZDG). Demgegenüber erhielten "verlängerte" außerordentliche Zivildienstleistende (§ 8a Abs. 6 leg.cit.) keine solche Entschädigung. Die Beschwerdeführer beantragten daher beim Heerespersonalamt für die Monate, in denen sie außerordentlichen Zivildienst leisteten, ebenfalls die Auszahlung einer Pauschalentschädigung bzw. die Zahlung des Verdienstentganges.

2. Mit Bescheiden des Heerespersonalamtes wurden die Anträge der Beschwerdeführer abgewiesen. Die dagegen erhobenen Beschwerden wies das Bundesverwaltungsgericht ebenfalls als unbegründet ab. Wenngleich aus § 8a Abs. 6 ZDG hervorgehe, dass der "verlängerte" Zivildienst als außerordentlicher Zivildienst gemäß § 21 Abs. 1 leg.cit. gelte, so müsse man ihn – mit Blick auf den in § 6a Abs. 3 Z 2 leg.cit. enthaltenen expliziten Verweis – davon abgrenzen. § 34b Abs. 1 leg.cit. (Anspruch auf Entschädigung bzw. Fortzahlung der Dienstbezüge) nehme ausschließlich auf den außerordentlichen Zivildienst iSd § 21 Abs. 1 leg.cit. Bezug, sodass die Verwaltungsbehörde zu Recht davon ausgehe, dass eine Pauschalentschädigung den Beschwerdeführern nicht gebühre. Eine Verletzung des Gleichheitssatzes sei in der geschilderten Regelung nicht zu erkennen, weil ausgehend von einer Durchschnittsbetrachtung angenommen werden könne, dass ein zum außerordentlichen Zivildienst gemäß § 21 Abs. 1 leg.cit. Verpflichteter direkt aus dem Berufsleben gerissen werde und somit einen Einkommensverlust erleide, während ein "verlängerter" außerordentlicher Zivildienstpflichtiger nach § 8a Abs. 6 leg.cit. bisher lediglich eine Pauschalvergütung bezogen habe und somit keinen unmittelbaren Einkommensverlust erleide. Überdies stehe Letzterem – im Gegensatz zu Zivildienstpflichtigen gemäß § 21 Abs. 1 leg.cit. – ein Anspruch auf Familienunterhalt, Partnerunterhalt und Wohnkostenbeihilfe zu (vgl. § 34 Abs. 1 ZDG).

3. Gegen diese Entscheidungen richten sich die vorliegenden, auf Art. 144 B-VG gestützten Beschwerden, in der die Verletzung in näher bezeichneten verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten sowie in Rechten wegen Anwendung rechtswidriger genereller Normen (§§ 8a Abs. 6, 21 Abs. 1, 34b Abs. 1 ZDG) behauptet und die kostenpflichtige Aufhebung der angefochtenen Erkenntnisse, *in eventu* – vom 28. und 29. Beschwerdeführer – die Abtretung der Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof, beantragt wird.

4. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Gerichts- und Verwaltungsakten vorgelegt, von der Erstattung einer Gegenschrift jedoch abgesehen.

5. Die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus ist in ihrer über Ersuchen des Verfassungsgerichtshofes abgegebenen Äußerung den in den Beschwerden vorgebrachten Bedenken entgegengetreten. 5

6. Die Bundesministerin für Landesverteidigung hat auf die Erstattung einer Äußerung verzichtet. 6

II. Rechtslage

Die maßgebliche Rechtslage stellt sich wie folgt dar (die in Prüfung gezogene Zeichenfolge ist hervorgehoben): 7

1. §§ 1 Abs. 5, 6a, 8a Abs. 6, 21 Abs. 1, 34b, 76a Abs. 1 und 77 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Zivildienst (Zivildienstgesetz 1986 – ZDG), BGBl. 679 (WV), idF BGBl. I 16/2020 lauten (auszugsweise): 8

"Abschnitt I Allgemeine Grundsätze

§ 1. (Verfassungsbestimmung) [...]
(5) Der Zivildienst ist außerhalb des Bundesheeres zu leisten.
[...]

Abschnitt IIa Zivildienst

§ 6a. (1) Der Zivildienst gliedert sich in den ordentlichen und den außerordentlichen Zivildienst.

(2) Der ordentliche Zivildienst ist

1. als Einsatz gemäß § 8 Abs. 1 und
2. in den in Abs. 3 angeführten Fällen als Einsatz gemäß § 8a Abs. 1 zu leisten.

(3) Der außerordentliche Zivildienst ist als Einsatz bei Elementarereignissen, Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfanges und außerordentlichen Notständen, und zwar

1. als Einsatz gemäß § 21 Abs. 1 und
2. als Einsatz gemäß § 8a Abs. 6 zu leisten.

§ 8a. [...]

(6) Sofern ein Einsatz nach Abs. 1 über die bescheidmäßig verfügte Dauer des ordentlichen Zivildienstes (§ 8 Abs. 1) hinaus erforderlich wird, ist der weitere Einsatz von der Zivildienstserviceagentur bescheidmäßig zu verfügen und gilt als außerordentlicher Zivildienst gemäß § 21 Abs. 1.
[...]

Abschnitt IV Außerordentlicher Zivildienst

§ 21. (1) Die Zivildienstserviceagentur hat Zivildienstpflichtige bei Elementarereignissen, Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs und außerordentlichen Notständen (insbesondere in Zeiten, in denen Wehrpflichtige zur Leistung des Einsatzpräsenzdienstes einberufen werden) im personell und zeitlich notwendigen Ausmaß zur Leistung des außerordentlichen Zivildienstes zu verpflichten. Die Zivildienstpflichtigen sind anerkannten Einrichtungen (§ 4 Abs. 1) zuzuweisen, die in besonderem Maße geeignet sind, die Erfüllung des Zweckes dieses außerordentlichen Zivildienstes zu gewährleisten. Hinsichtlich der Zuweisung von Zivildienstleistenden an Rechtsträger sowie die Anweisung Zivildienstleistender durch Rechtsträger gilt § 8a sinngemäß.
[...]

§ 34b. (1) Der Zivildienstpflichtige, der einen außerordentlichen Zivildienst gemäß § 21 Abs. 1 leistet, hat für die Dauer eines solchen Dienstes Anspruch auf Entschädigung oder Fortzahlung der Dienstbezüge, wie er einem Wehrpflichtigen zusteht, der gemäß § 2 Abs. 1 lit. a WG 2001 einen Einsatzpräsenzdienst leistet.
(2) Auf die Entschädigung und die Fortzahlung der Dienstbezüge sind die Bestimmung[en] des 6. Hauptstückes des HGG 2001 sowie dessen §§ 50, 51 Abs. 1, 54 Abs. 1 bis 5 und 55 anzuwenden. Dabei tritt an die Stelle der in § 44 Abs. 2 Z 1 HGG 2001 genannten militärischen Dienststelle die Zivildienstserviceagentur.

§ 76a. (1) § 4 Abs. 1 letzter Satz, § 8a Abs. 3, § 21 Abs. 1 letzter Satz und die Abs. 5 bis 8, § 28 Abs. 6 bis 11 und § 34b Abs. 2 in der Fassung BGBl. I Nr. 16/2020 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit 31. August 2021 außer Kraft.
[...]

§ 77. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich

1. des § 10 Abs. 3, § 37a Abs. 3, § 44, § 45, § 47, § 52 Abs. 2 sowie § 54 Abs. 1 die Bundesregierung;
2. des § 5 Abs. 1 bis 3, 4 letzter Halbsatz, § 6 Abs. 5, § 32 Abs. 6, § 34 Abs. 3 sowie § 76a Abs. 2 der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport;
3. des § 5a Abs. 3 Z 1 der Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres,
4. des § 38 Abs. 4 der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales,
5. des § 12a Abs. 1 der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler,
6. der §§ 5a Abs. 2, 24, 42, 58 bis 60 und 71 der Bundesminister für Justiz.
7. der §§ 33 und 35 der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres,
8. des § 55 Abs. 2 der Bundesminister für Arbeit und Soziales oder für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, je nach Art der Einrichtung,
9. der §§ 51 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2 zweiter Satz und 57 Abs. 1 der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,

10. des § 72 entweder die Bundesregierung oder der Bundesminister für Finanzen oder der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, je nachdem, auf welche Gebühr oder Abgabe sich diese Bestimmung bezieht, und
11. der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Inneres betraut."

2. § 51 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Bezüge und sonstigen Ansprüche im Präsenz- und Ausbildungsdienst (Heeresgebührengesetz 2001 – HGG 2001), BGBl. I 31, idF BGBl. I 181/2013 lautet:

9

"Zuständigkeiten und verfahrensrechtliche Sonderbestimmungen

§ 51. (1) Die Zuständigkeit zur Erlassung von Bescheiden nach diesem Bundesgesetz obliegt, sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, dem Heerespersonalamt.
[...]"

3. § 7 Abs. 5 Wehrgesetz 2001 (WG 2001), BGBl. I 146 (WV), idF BGBl. I 111/2010 lautet:

10

"Bestimmung grundsätzlicher militärischer Angelegenheiten

§ 7. [...]
(5) Das Heerespersonalamt ist eine dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport unmittelbar nachgeordnete Dienststelle. Es ist nicht Teil der Heeresorganisation."

III. Bedenken des Gerichtshofes

1. Bei Behandlung der – in sinngemäßer Anwendung der §§ 187 und 404 ZPO iVm § 35 Abs. 1 VfGG zur gemeinsamen Beratung und Entscheidung verbundenen – Beschwerden sind im Verfassungsgerichtshof Bedenken ob der Verfassungsmäßigkeit der Zeichenfolge "51 Abs. 1," in § 34b Abs. 2 ZDG entstanden.

11

2. Der Verfassungsgerichtshof geht vorläufig davon aus, dass die Beschwerden zulässig sind, dass das Bundesverwaltungsgericht bei der Erlassung der angefochtenen Entscheidungen die in Prüfung gezogene Bestimmung zumindest denkmöglich angewendet hat und dass auch der Verfassungsgerichtshof diese Bestimmung bei seiner Entscheidung über die Beschwerden anzuwenden hätte.

12

3. Der Verfassungsgerichtshof hegt gegen die hiemit in Prüfung gezogene Bestimmung folgende Bedenken:

13

3.1. Vor der Erlassung des Zivildienstgesetzes, BGBl. 187/1974, waren gemäß § 25 Wehrgesetz, BGBl. 181/1955, wehrpflichtige Personen auf Antrag vom Wehrdienst mit der Waffe freizustellen, wenn sie unter Berufung auf ihr ernsthaftes religiöses Bekenntnis oder aus Gewissensgründen unter allen Umständen die Anwendung von Waffengewalt ablehnten, sich gegen jede persönliche Anwendung von Waffengewalt erklärten und sie dies glaubhaft zu machen vermochten. Gemäß § 27 Abs. 2 Wehrgesetz, BGBl. 181/1955, idF BGBl. 272/1971 hatten diese Personen im Falle der Stattgebung ihres Antrages der Dienstpflicht ohne Waffe in der Dauer des ordentlichen Präsenzdienstes nachzukommen. Dabei hatte dieser Personenkreis den waffentragenden Teil des Bundesheeres durch Hilfsdienste zu unterstützen (s. Erläut. zur RV des ZDG 1974, 603 BlgNR 13. GP, 13). Die Leistung eines Dienstes ohne Waffen war nur innerhalb des Bundesheeres möglich; eine Ersatzdienstleistung außerhalb des Heeres war nicht vorgesehen.

14

3.2. Die Reform zur Einführung des Zivildienstes im Jahr 1974 hatte zum Ziel, eine Entflechtung von Personen, die den Dienst mit der Waffe ablehnen, vom sonstigen Apparat des Bundesheeres herbeizuführen (vgl. RV 603 BlgNR 13. GP, 13). Dazu führen die Erläuterungen zur Regierungsvorlage aus, dass das "zwar formal respektierte Recht auf Gewissensfreiheit [...] durch die funktionelle und organisatorische Eingliederung des Waffendienstverweigerers in den Apparat des Bundesheeres faktisch wieder eingeschränkt [wird]." Dabei wird auch darauf hingewiesen, dass "die Waffendienstverweigerer innerhalb des Bundesheeres eine Minderheit darstellen, die von der überwiegenden Mehrheit der Waffentragenden als Außenseiter betrachtet werden." (vgl. RV 603 BlgNR 13. GP, 13).

15

3.3. Die angestrebte Entflechtung war in § 2 Abs. 2 letzter Satz Zivildienstgesetz, BGBl. 187/1974, (zunächst einfachgesetzlich) ausdrücklich angeordnet: Danach war der Zivildienst "außerhalb des Bundesheeres zu leisten." Begleitend dazu war die Vollziehung des ZDG dem Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung nahezu gänzlich entzogen und dem Bundesminister für Inneres übertragen (§ 77 Abs. 1 Z 9 leg.cit.). Der Bundesminister für Landesverteidigung war nach der Vollzugsklausel des § 77 Abs. 1 Z 2 leg.cit. lediglich mit

16

der Vollziehung folgender Bestimmungen betraut, was sich aus dem Umstand ergibt, dass es sich beim Zivildienst um einen Wehersatzdienst handelt: Stellungsverfahren/Antrag auf Befreiung von der Wehrpflicht (§ 5 leg.cit.), Aufschub der Leistung des Grundwehrdienstes bei Befreiungsantrag nach der Einberufung (§ 6 Abs. 5 letzter Satz leg.cit.), Übergangsbestimmung (§ 73 Abs. 2 leg.cit.). Die Zuerkennung der den Zivildienstleistenden gebührenden Beträge erfolgte durch den Bundesminister für Inneres; auf Verlangen des Bundesministers war der Rechtsträger der Einrichtung verpflichtet, die Auszahlung durchzuführen (§ 32 Abs. 1 leg.cit.). Die Auszahlung von Mietzinsbeihilfe und Familienunterhalt war gemäß § 34 Abs. 3 leg.cit. hingegen der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zugewiesen. In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage wurde zur Vollzugsklausel des § 77 leg.cit. (in der RV: § 75) festgehalten, dass es "[...] von den Staatszielen her gesehen zweckmäßig [erscheint], den Bundesminister für Landesverteidigung mit der Vollziehung des Wehrgesetzes, den Bundesminister für Inneres hingegen mit der Vollziehung des Zivildienstgesetzes zu betrauen" (RV 603 BlgNR 13. GP, 37).

3.4. Mit der Zivildienstgesetz-Novelle 1994, BGBl. 187, wurde § 2 ZDG, der die Befreiung von der Wehrpflicht regelte, neu gefasst und als Verfassungsbestimmung erlassen. Die bisherige (einfachgesetzliche) Anordnung in § 2 ZDG, BGBl. 679/1986, idF BGBl. 675/1991 wonach der Zivildienst außerhalb des Bundesheeres zu leisten sei, wurde als Abs. 3 in die Verfassungsbestimmung des § 2 ZDG, BGBl. 679/1986, idF BGBl. 187/1994 integriert. Die Erläuterungen führen dazu aus: "Eine Änderung der einfachgesetzlichen Bestimmungen des geltenden Abs. 3, wonach der Zivildienst außerhalb des Bundesheeres zu leisten ist, geriete in Widerspruch zur Verfassungsbestimmung des § 2 Abs. 1, aus der sich das Verbot ergibt, den Zivildienst im Rahmen des Bundesheeres zu leisten." (RV 1467 BlgNR 18. GP, 15). Diese Verfassungsbestimmung ist gemäß § 76c Abs. 1 ZDG, BGBl. 679/1986, idF BGBl. 187/1994 rückwirkend mit 1. Jänner 1994 in Kraft getreten.

17

3.5. Die seitdem im Verfassungsrang bestehende Regelung dürfte sich nach vorläufiger Annahme des Verfassungsgerichtshofes nicht nur auf das Verbot beschränken, Zivildienstleistende zu einer Dienstleistung innerhalb des Bundesheeres heranzuziehen; angesichts des vom Verfassungsgesetzgeber vorgefundenen und zugrunde gelegten Systems dürfte dieser Verfassungsnorm darüber hinausgehend die Bedeutung beizumessen sein, dass grundsätzlich auch die

18

Vollziehung der damit in Zusammenhang stehenden Verwaltungsaufgaben dem für militärische Angelegenheiten zuständigen Bundesminister entzogen sein muss.

Die Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche dürfte sich – nach dem Verständnis des historischen (Verfassungs-)Gesetzgebers – auch auf das sich aus Art. 79 B-VG ergebende Staatsziel bzw. das Staatsziel der umfassenden Landesverteidigung (Art. 9a B-VG) gründen (vgl. RV 603 BlgNR 13. GP, 37 und RV 1467 BlgNR 18. GP, 15).

19

Der Verfassungsgerichtshof geht daher vorläufig davon aus, dass der Verfassungsbestimmung des (nunmehr) § 1 Abs. 5 ZDG, wonach der Zivildienst außerhalb des Bundesheeres zu leisten ist, auch ein Inhalt zukommen dürfte, wonach die Vollziehung der Bestimmungen des ZDG angesichts der vom (Verfassungs-)Gesetzgeber angestrebten Entflechtung des Zivildienstes vom Wehrdienst – bis auf punktuelle Ausnahmen – staatlichen Behörden außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des für militärische Angelegenheiten zuständigen Bundesministers zugewiesen sein muss.

20

3.6. Vor diesem Hintergrund dürfte die in § 34b Abs. 2 ZDG erfolgte Zuweisung einer Vollzugsaufgabe im Rahmen des Zivildienstes an das Heerespersonalamt – die Festsetzung der Entschädigung und Fortzahlung der Dienstbezüge – in Widerspruch zur Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 5 ZDG stehen: Das Heerespersonalamt ist gemäß § 7 Abs. 5 erster Satz WG 2001 eine der Bundesministerin für Landesverteidigung unmittelbar nachgeordnete Dienststelle, die die Heeresverwaltung (vgl. § 1 Abs. 6 WG 2001) zu besorgen hat. Infolge der ausdrücklichen Anordnung in § 7 Abs. 5 letzter Satz leg.cit., dass das Heerespersonalamt "nicht Teil der Heeresorganisation ist" (vgl. RV zum BBG 2011-2014, 981 BlgNR 24. GP, 110), dürfte das Heerespersonalamt in formeller Hinsicht nicht (mehr) Teil des Bundesheeres sein. Zusätzlich dürfte das Heerespersonalamt bei der Besorgung der genannten Verwaltungsaufgabe funktionell nicht in Unterordnung unter die Bundesministerin für Landesverteidigung tätig geworden sein, sondern, wie sich aus der Vollzugsklausel des § 77 Abs. 1 Z 11 ZDG ergeben dürfte, in funktioneller Hinsicht für den Bundesminister für Inneres (nunmehr auf Grund von § 2 Abs. 1 Z 1 lit. a BMG iVm Teil 2 Abschnitt L Z 18 der Anlage zu § 2 BMG für die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus). Dessen ungeachtet dürfte es sich beim Heerespersonalamt in organisatorischer Hinsicht um eine der

21

Bundesministerin für Landesverteidigung unterstellte Behörde handeln, deren Hauptaufgabe darin liegen dürfte, Zwecken des Bundesheeres zu dienen. Wie oben ausgeführt, dürfte die ausdrückliche verfassungsrechtliche Anordnung, wonach Zivildienst außerhalb des Bundesheeres zu leisten ist, nicht nur auf die konkrete Ableistung des Zivildienstes außerhalb der Einrichtungen des Bundesheeres beschränkt sein, sondern dürfte stets auch ein grundsätzliches Verbot der Vollziehung der damit in Zusammenhang stehenden Verwaltungsbestimmungen durch den für militärische Angelegenheiten zuständigen Bundesminister erfasst haben. Der Verfassungsgerichtshof geht vorläufig davon aus, dass das in § 1 Abs. 5 ZDG festgelegte Verbot auch die Vollziehung der Bestimmungen des ZDG durch Behörden ausschließen dürfte, die in organisatorischer Hinsicht dem für militärische Angelegenheiten zuständigen Bundesminister unterstellt sind.

IV. Ergebnis

22

1. Der Verfassungsgerichtshof hat daher beschlossen, die Zeichenfolge "51 Abs. 1," in § 34b Abs. 2 ZDG, BGBl. 679/1986 (WV), idF BGBl. I 16/2020 von Amts wegen auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu prüfen.

23

2. Ob die Prozessvoraussetzungen vorliegen und die dargelegten Bedenken zutreffen, wird im Gesetzesprüfungsverfahren zu klären sein.

24

3. Dies konnte gemäß § 19 Abs. 4 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nicht-öffentlicher Sitzung beschlossen werden.

25

Wien, am 4. März 2021

Der Präsident:

DDr. GRABENWARTER

Schriftführerin:

Dr. BEREITER

*E 3496/2020-9, E 3497-3519/2020-10, E 3521-3523/2020-10, E 3593/2020-9